Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 9. September 1936 | Nr. 75

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *RM*, Ausgabe B 2,70 *RM*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *RM*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer .... S. 297

III. Verbrauchsabgaben: Verordnung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz .... S. 298

Sonstige Nachrichten .... S. 308

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,86
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,704
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 3/8 vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,13
Brasilien	1 Milreis	0,149
Britisch-Hongkong	100 Dollar	78,—
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	147,—
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,492
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	75,50
Dänemark	100 Kronen	56,06
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,536
Frankreich	100 Francs	16,41
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,56
Iran	100 Rials	15,60
Island	100 Kronen	56,31
Italien	100 Lire	19,61
Japan	1 Yen	0,734
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,6425
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19 3/4 vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	169,15
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 3/8 vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	63,09
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,50
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,405
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	64,72
Schweiz	100 Franken	81,21
Spanien	100 Peseten	29,78
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,485
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,285
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 *RM*)	49,23
Uruguay	1 Goldpeso	1,331
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Verordnung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz

— Sonderabdrucke werden alsbald geliefert —

Auf Grund des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) werden hiermit die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 wie folgt geändert:

I. Brennereiordnung

— 1. Berichtigung der Handausgabe —

1. Im § 9 erhält Abs. 5 Nr. 5 folgende Fassung:
   »5. vom Landesfinanzamt Köln die Bezirke der Hauptzollämter Bad Kreuznach, Trier, Koblenz ohne die Hebebezirke der Zollämter Neuwied und Linz und im Hauptzollamtsbezirk Prüm die Hebebezirke der Zollämter Bitburg, Bollendorf, Echternacherbrück, Gemünd, Roth und Wallendorf;«.
2. § 51 erhält folgende Fassung:
   »§ 51
   Im Grund- und Aufriß (§ 49 unter b) sind die Stellung der angemeldeten Teile der Betriebseinrichtung und der Gang der Rohre, welche Wasser, Wasserdampf, Luft (Gebläseluft, Druckluft), Maische, weingeisthaltige Dämpfe, Branntwein, Methylalkohol, Fuselöl, Wasserentziehungsmittel, Schlempe oder Lutterrückstände führen, genau einzuzeichnen.«
3. Im § 52 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
   »(2) In den Zeichnungen (§§ 49, 51) sind die Rohre in folgenden Farben darzustellen: für Wasser grün, für Wasserdampf rot (zinnober), für Luft (Gebläseluft, Druckluft) blau, für Maische (auch Würze, Wein und sonstige vorbereitete Rohstoffe) lila, für weingeisthaltige Dämpfe gelb, für Branntwein rot (karmin), für Methylalkohol grau und grün (abwechselnd), für Fuselöl braun, für Wasserentziehungsmittel braun und blau (abwechselnd), für Schlempe schwarz und weiß (abwechselnd), für Lutterrückstände schwarz.«
4. Dem § 116 Abs. 3 Buchst. a wird folgender Halbsatz hinzugefügt:
   »ferner Brennereien, in denen nach dem 1. Oktober 1936 eine Brennblase mit einem größeren Raumgehalt als 150 Liter oder ein besonderes Feinbrenngerät aufgestellt wird.«
5. Im § 119 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte »zur Abfindung neu zugelassenen« ersetzt durch die Worte »neu errichteten«.
6. Im § 122 Abs. 1 wird
   a) statt »Kernobsttrester, d. h. ausgepreßte Rückstände von der Obstmostbereitung« gesetzt »Kernobsttrester, d. h. vollständig ausgepreßte Rückstände von der Obstmostbereitung«,
   b) statt »andere Weintrester, gewässert und nicht gewässert« gesetzt »andere Weintrester, vollständig ausgepreßt«.
7. Im § 149 Satz 2 werden die Worte »die Reichsmonopolverwaltung« bis »zu benachrichtigen.« ersetzt durch die Worte »den ersten Abfertigungsbeamten zu benachrichtigen, der den Abnahmetag zu bestimmen und den beteiligten Stellen rechtzeitig mitzuteilen hat (§ 187).«
   Der Anlagestrich mit der Beischrift »Muster 15« wird gestrichen.
8. Im § 168 Abs. 1
   a) wird zwischen Satz 1 und 2 folgender Satz eingefügt:
      »Die zum Gebrauche dieser Muster dienenden Anleitungen werden als Sonderdrucke herausgegeben; sie sind den Brennereibesitzern (Stoffbesitzern) auszuhändigen und zu den Brennereibelegheften zu nehmen.«
   b) werden im künftigen Satz 4 die Worte »Weingeist- und Raummenge« durch das Wort »Weingeistmenge« ersetzt.
9. Im § 170 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte »dem Brennereibesitzer« bis »in Kenntnis zu setzen.« ersetzt durch die Worte »eine Anmeldebescheinigung nach Muster 21 alsbald an die Deutsche Edelbranntweinstelle G. m. b. H. in Karlsruhe i. B., Hardtstraße 37, zu senden, wenn nicht der Branntwein unmittelbar an die Reichsmonopolverwaltung abzuliefern ist (§ 186 Abs. 3).«
10. Im § 170 Abs. 3
    a) werden im Satz 1 die Worte »deren einzelne Bestandteile« bis »festgestellt worden sind,« gestrichen,
    b) wird Satz 2 gestrichen.
11. Im § 172 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »der Reichsmonopolverwaltung oder der Monopolsammelstelle auch« ersetzt durch die Worte »der Monopolsammelstelle oder nach dem Abnahmeergebnis der Abfertigungsbeamten (§ 186 Abs. 3)«.
12. Im § 186
    a) werden im Abs. 3 die Worte »ist der angemeldete Branntwein« bis »abzufertigen,« ersetzt durch die Worte »haben die Abfertigungsbeamten den angemeldeten Branntwein (§ 168) tunlichst bald nach seiner

Herstellung abzufertigen und für Rechnung der Reichsmonopolverwaltung zu übernehmen (§§ 187, 190, 192 und 208),«;

b) wird dem Abs. 3 folgender Satz hinzugefügt:

»Sie bescheinigen die Übernahme des Branntweins in der Abfindungsanmeldung und geben diese — belegt mit der Anmeldung zur Branntweinabnahme (§ 190) — an die Zollstelle zurück.«

13. Im § 187

a) werden im Abs. 1 Satz 1 die Worte »die der Ablieferungspflicht unterliegen, die zur Versendung des Branntweins« ersetzt durch die Worte »die den Branntwein abliefern, die zu dessen Versendung«;

b) werden im Abs. 1 Satz 2 die Worte »für Brennereien, die« bis »abzuliefern haben,« durch die Worte »für diese Brennereien« ersetzt;

c) erhalten im Abs. 2 der zweite Halbsatz des Satzes 2 und der Satz 3 folgende Fassung: »hierbei ist die voraussichtlich abzufertigende Raummenge und, soweit ablieferungsfreier Branntwein (§ 149) abgeliefert werden soll, die Art der verwendeten Rohstoffe anzugeben. Für Brennereien, die den Branntweinaufschlag entrichten, ist die Anzeige an die Verwertungsstelle nicht notwendig.«

14. Im § 190 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

15. Im § 202 Abs. 2 Satz 3 wird vor dem Wort »anwendbar« das Wort »nicht« gestrichen.

16. Im § 211 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

17. Im § 212

a) werden im Satz 1 die Worte »der ihm von der Zollstelle erteilten Anmeldebescheinigung (Muster 21)« ersetzt durch die Worte »der Abfindungsanmeldung (Muster 18 oder 19)«;

b) erhält der letzte Satz folgende Fassung: »Die Sammelstelle bescheinigt die Ablieferung des Branntweins in der Abfindungsanmeldung, sammelt die erledigten Abfindungsanmeldungen und übersendet sie der zuständigen Zollstelle.«

18. Muster 15 wird gestrichen.

19. In Nr. 5 der Anleitung zu Muster 16 werden im Satz 2 die Worte »z. B. bei »anderen Weintrestern« bis »Zuckerwasser u. dgl.« gestrichen. Der Beistrich hinter »erhalten soll« wird durch einen Punkt ersetzt.

20. Die Muster 18 und 19 erhalten die aus den Anlagen ersichtliche neue (zweiseitige) Fassung.

Muster 18 u. 19 (S. 301/4)

21. Die Anleitung zum Gebrauch des Musters 18, die künftig als Sonderdruck herauszugeben ist, wird wie folgt geändert:

a) In die rechte obere Ecke ist zu setzen:

»Zu Muster 18
(BO. § 168)
Für das Brennereibelegheft«.

b) Statt der Überschrift »Anleitung« ist zu setzen:

»Anleitung zum Gebrauche des Vordrucks einer Abfindungsanmeldung für die Verarbeitung mehliger Stoffe (Muster 18 BO.)«.

c) Nr. 8 wird gestrichen. Die Nrn. 9 bis 12 erhalten die Nrn. 8 bis 11.

d) In Nr. 10 (bisher 11) werden die Worte »in Spalte 15« gestrichen.

e) In Nr. 11 (bisher 12) erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

»Wenn Branntwein zur Übernahme durch die Reichsmonopolverwaltung angemeldet war, ist die Abfindungsanmeldung der Monopolsammelstelle oder, wenn unmittelbar an die Reichsmonopolverwaltung abgeliefert wird, den Abfertigungsbeamten bei der Branntweinabnahme zu übergeben. Die Sammelstellen und die Abfertigungsbeamten geben die Anmeldungen an die Zollstelle weiter.«

22. Die Anleitung zum Gebrauch des Musters 19, die künftig als Sonderdruck herauszugeben ist, wird wie folgt geändert:

a) In die rechte obere Ecke ist zu setzen:

»Zu Muster 19
(BO. § 168)
Für das Brennereibelegheft«.

b) Statt der Überschrift »Anleitung« ist zu setzen:

»Anleitung zum Gebrauche des Vordrucks einer Abfindungsanmeldung für die Verarbeitung nichtmehliger Stoffe (Muster 19 BO.)«.

c) In Nr. 4 Satz 2 sind die Worte »Frage nebst« zu streichen.

d) In Nr. 7 Satz 2 werden die Worte »z. B. in Fällen der Verarbeitung« bis »weingeisthaltigen Stoffen.« gestrichen. Der Beistrich hinter »der Gattung nach anzumelden« wird durch einen Punkt ersetzt.

Satz 3 wird gestrichen.

e) In Nr. 8 Satz 1 werden die Worte »in der Spalte 11« durch die Worte »an geeigneter Stelle« ersetzt.

f) Nr. 9 wird gestrichen. Die Nrn. 10 bis 13 erhalten die Nrn. 9 bis 12.

g) In Nr. 11 (bisher 12) werden die Worte »in Spalte 11« gestrichen.

h) In Nr. 12 (bisher 13) erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

»Wenn Branntwein zur Übernahme durch die Reichsmonopolverwaltung angemeldet war, ist die Abfindungsanmeldung der Monopolsammelstelle oder, wenn unmittelbar an die Reichsmonopolverwaltung abgeliefert wird, den Abfertigungsbeamten bei der Branntweinabnahme zu übergeben. Die Sammelstellen und die Abfertigungsbeamten geben die Anmeldungen an die Zollstelle weiter.«

23. Muster 21 (Anmeldebescheinigung) wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 2 werden die Worte »unter Vorlage dieser Bescheinigung« gestrichen.

b) Der Vermerk in der unteren linken Ecke »Abfertigungsnachweis Monat .... Nr. .....« ist in die rechte obere Ecke unter »Muster 21 (BO. § 170)« zu setzen.

c) In die linke untere Ecke kommt die Anschrift »An die Deutsche Edelbranntweinstelle G.m.b.H., Karlsruhe i. B., Hardtstraße 37«.

d) Der untere Teil des Musters 21 (Ablieferungsbescheinigung) wird gestrichen.

24. Muster 25 wird auf Seite 1 wie folgt geändert:

a) Unter »Ordnungsnummer der Brennerei« wird gesetzt »Abfindungsbuch Abt. ...... Nr. ....«.

b) Unter »Muster 25« wird statt »(BO. § 190)« gesetzt »(BO. §§ 190, 186)«.

II. Branntwein-Verwertungsordnung

— 7. Berichtigung der Handausgabe —

1. Im § 110 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

»(5) Auf den Handel mit Essigester oder Ameisenester finden die Bestimmungen der §§ 107 bis 109 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß abweichend von § 109 Abs. 5 ein Ankauferlaubnisschein für Essigester oder Ameisenester unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch Personen erteilt werden darf, die mit vergälltem Branntwein handeln.«

2. Im § 127 wird hinter Satz 1 nach einem Strichpunkt folgender Halbsatz hinzugefügt:

»die Beförderung des Branntweins in Mengen von mehr als 5 Raumlitern ist auch dann unzulässig, wenn er für mehrere Verbraucher bestimmt ist.«

3. Im § 127h

a) wird im Abs. 1 und bei dem Anlagestrich statt »Muster 26e« gesetzt »Muster 26d«;

b) erhält im Abs. 2 der erste Satz folgende Fassung:

»Abfindungsbrenner, die den gesamten von ihnen hergestellten Branntwein im eigenen Haushalt verwenden (Hausbrenner) oder an die Reichsmonopolverwaltung abliefern, sind von der Anmeldungs- und Buchführungspflicht befreit, sofern sie spätestens bei Abgabe der ersten Abfindungsanmeldung (BO. § 168) im Betriebsjahr bei der Zollstelle eine schriftliche Erklärung einreichen, daß sie den gesamten von ihnen hergestellten Branntwein im eigenen Haushalt verwenden oder an die Reichsmonopolverwaltung abliefern.«

4. Muster 26e erhält unter der Bezeichnung Muster 26d die aus der Anlage ersichtliche neue Fassung.

Muster 2… (S. 305)

III. Branntweinersatzsteuerordnung

(1. Berichtigung des Sonderabdrucks aus dem RZBl. Nr. 34 für 1930)

Muster 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 der Anleitung wird Satz 2 gestrichen.

b) In Nr. 4 Satz 1 der Anleitung wird hinter den Worten »Abteilung 2« eingeschaltet:

»und unter Vorlage einer Anmeldung nach Muster 26c der Branntwein-Verwertungsordnung bei der Zollstelle«.

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Vor dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz eingeschaltet:

»Bei der Abgabe von Branntwein unmittelbar an Verbraucher ist die Ausfüllung der Spalte 5 und die Vorlage einer Anmeldung nach Muster 26c nicht erforderlich.«

Berlin, 22. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Ernst

V 7010 — 107 II

Muster 18
(BO. § 168)

Zollamt ....

Abt. ...... Nr. ...... des Brennereiverzeichnisses

Nr. ...... des Betriebsanmeldungsbuchs

Landw. — Gewerbl. — Brennerei
(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Abschnitt ...... Abt. ...... Nr. ......
des Abfindungsbuchs

Abfindungsanmeldung
für die Verarbeitung mehliger Stoffe

im Monat 19

Anmeldung

Die Brennerei soll im Betriebe sein		Der Maischtage		Die eingemaischten Rohstoffe werden vergoren im Gärbottich Nr.	An Rohstoffen, einschließlich der zur Hefensatzbereitung bestimmten, sollen verwendet werden				Es finden statt Abtriebe von				Zahl der einzelnen Abtriebe	An bereits versteuertem Lutter werden mit dem Roh-Feinbrand abgetrieben		Bei Beanstandung der Zeitbemessung in den Spalten 10 bis 14 anderweite Festsetzung durch die Zollstelle
									Maische		Lutter					
vom	bis	Zahl	Bezeichnung		Gattung	mit Stärkegehalt v. H.	an den einzelnen Maischtagen kg	im ganzen nach Sp. 3 und 8 kg	am	von bis	am	von bis		l	%	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		16

Zur Übernahme durch die Reichsmonopolverwaltung melde ich an:

.... l W. aus ....

.... » » ....

Bei der Ablieferung ist die Abfindungsanmeldung der Sammelstelle zu übergeben.

.........., den .... 19....

....
Brennereibesitzer

1. **Ausbeuteberechnung.**

.... kg .... (Ausbeutesatz: .... *l* W.*) — Verf. d. HZA. v. .... Nr. ....) = ... *l* W.
.... » .... (» .... » — » » » » .... » ....) = ... »
.... » .... (» .... » — » » » » .... » ....) = ... »

2. Abzuliefern an die RMonV. sind: .... *l* W., mithin aufschlagpflichtig: .... *l* W.

3. **Berechnung des Branntweinaufschlags**

für .... *l* W. zum Aufschlagsatze von .... *RM* für 1 *hl* W. = ... *RM*
» .... » » » » .... *RM* » 1 » » = ... *RM*
zus. .... *l* W. .... *RM*.

Dieser Betrag ist bis zum .... 19...... bei der unterzeichneten Zollkasse einzuzahlen.

4. Im laufenden Betriebsjahre dürfen vom Brennereibesitzer höchstens hergestellt werden .... *l* W.
Davon ab die Erzeugung nach vorliegender Abfindungsanmeldung .... »
Es können somit noch hergestellt werden .. .. *l* W.

5. Ort und Zeit der Ablieferung werden mitgeteilt werden.
Für Überausbeuten bis zu 20 v. H. des Ablieferungssolls wird erhöhtes Übernahmegeld (§ 73a des Ges.) gezahlt.

.........................., den .... 19.........

Anerkannt:

(Stempel) .... **Zollamt (Zollkasse)**

.... (Unterschrift) .... Brennereibesitzer

6. **Ablieferungsbescheinigung.** Abfertigungsnachweis Nr. .... vom ....

Abgeliefert sind: .... *l* W. aus ....
.... » » ....

Zusammen: .... *l* W. Das Übernahmegeld beträgt: .... *RM*.

Anerkannt: ....
(Name des Brenners) (Unterschrift der Debs)

7. **Nachschaubefund**

Lfde. Nr.	Der Nachschau Tag und Stunde	Von den Maischbottichen waren			Betriebszustand der Brenngeräte	Bemerkungen, Namensbeischrift der Beamten
		befüllt Nr.	angebrochen Nr.	leer Nr.		
1	2	3	4	5	6	7

8. Der festgesetzte Branntweinaufschlag von .... *RM* ist nachgewiesen im Branntweinaufschlag-Einnahmebuche für den Monat .... unter Nr. ....

....
(Name) (Diensteigenschaft)

*) Bei besonderen Ausbeutesätzen ist die festsetzende Verfügung des Hauptzollamts anzugeben.

Muster 19
(BO. § 168)

Zollamt ....

Abt. .... Nr. .... des Brennereiverzeichnisses

Nr. .... des Betriebsanmeldungsbuchs

Landw. — Gewerbl. — Obst-Brennerei
(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Abschnitt .... Abt. .... Nr. ....
des Abfindungsbuchs

Abfindungsanmeldung

für die Verarbeitung nichtmehliger Stoffe

im Monat .... 19......

Anmeldung

Es finden statt Abtriebe von				Zahl der einzelnen Abtriebe	Der Abtrieb findet statt auf dem Brenngerät Nr.	An Rohstoffen sollen abgetrieben werden		Der einzelnen Vorratsgefäße		An bereits versteuertem Lutter werden mit dem Roh-Feinbrand abgetrieben		Bei Beanstandung der Zeitbemessung in den Spalten 1—5 anderweite Festsetzung durch die Zollstelle im Benehmen mit dem Brennereibesitzer (Stoffbesitzer)
Rohstoffen		Lutter				Gattung	Menge	Bezeichnung	Raumgehalt			
am	von bis	am	von bis				l		l	l	%	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12

Ich versichere, nur solche Stoffe angemeldet zu haben, die ich selbst gewonnen habe.
(Wenn unzutreffend streichen.)

(Nur für Stoffbesitzer:) Zum Abtriebe soll benutzt werden die Brennerei des ....
.... in ...., ... Straße Nr. ....

Zur Übernahme durch die Reichsmonopolverwaltung melde ich an:

.... l W. aus ....

.... „ „ ....

Bei der Ablieferung ist die Abfindungsanmeldung der Sammelstelle zu übergeben.

(Ort) ...., den .... 19......

.... Straße, Hausnummer ....

....
Brennereibesitzer

....
Stoffbesitzer

1. **Ausbeuteberechnung.**

.... l (Ausbeutesatz: .... lW.*) — Verf. d. HZA. v. .... Nr. ....) = ... lW.
.... „ („ .... „ — „ „ „ „ .... „ ....) = ... „
.... „ („ .... „ — „ „ „ „ .... „ ....) = ... „

2. Abzuliefern an die RMonV. sind: .... lW., mithin aufschlagpflichtig: .... lW.

3. **Berechnung des Branntweinaufschlags**

für .... lW. zum Aufschlagsatze von .... RM für 1 hlW. = ... RM
„ .... „ „ „ „ .... RM „ 1 „ „ = ... RM
zus. .... lW. .... RM.
Davon ab Vergütung nach § 118a des Gesetzes für .... lW. mit .... RM
bleiben. . ... RM.

Dieser Betrag ist bis zum .... 19....... bei der unterzeichneten Zollkasse einzuzahlen.

4. Im laufenden Betriebsjahre dürfen vom Brennereibesitzer Stoffbesitzer**) höchstens hergestellt werden. . . . . lW.
Davon ab die Erzeugung nach vorliegender Abfindungsanmeldung . . . . „
Es können somit noch hergestellt werden. . . . . lW.

5. Ort und Zeit der Ablieferung werden mitgeteilt werden.
Für Überausbeuten bis zu 20 v. H. des Ablieferungssolls wird erhöhtes Übernahmegeld (§ 73a des Ges.) gezahlt.

......., den .... 19.......   Anerkannt:

(Stempel) .... **Zollamt (Zollkasse)**

.... (Unterschrift)   .... Brennereibesitzer Stoffbesitzer

6. **Ablieferungsbescheinigung.** Abfertigungsnachweis Nr. .... vom ....

Abgeliefert sind: .... lW. aus ....
.... „ „ ....
Zusammen: .... lW. Das Übernahmegeld beträgt: .... RM.

Anerkannt: .... (Name des Brenners)   .... (Unterschrift der Debs)

7. **Nachschaubefund**

Lfde. Nr.	Der Nachschau Tag und Stunde	Von den Vorratsgefäßen waren			Betriebszustand der Brenngeräte	Ergebnis der amtlichen Aufnahme der Rohstoffvorräte in den unangebrochenen Vorratsgefäßen; Bemerkungen; Namensbeischrift der Beamten
		unangebrochen	angebrochen	leer		
1	2	3	4	5	6	7

8. Der festgesetzte Branntweinaufschlag von .... RM ist nachgewiesen im Branntweinaufschlag-Einnahmebuche für den Monat .... unter Nr. ....

.... (Name)   .... (Diensteigenschaft)

*) Bei besonderen Ausbeutesätzen ist die festsetzende Verfügung des Hauptzollamts anzugeben.
**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 26 d
(Vw.O. § 127 h)

Zollstelle ....

Branntwein-Vertriebsbuch

für den Abfindungsbrenner .... in ....

Betriebsjahr 19....../19

Enthält ...... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

.............................., den .... 19......

....

(Siegel) (Unterschrift)

Anleitung zum Gebrauche

1. Das Buch ist in 2 Abschnitten zu führen:
   Abschnitt I: Branntwein, der nur aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln gewonnen ist (Edelbranntwein),
   Abschnitt II: Branntwein, der nur oder zum Teil aus anderen Stoffen als aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln gewonnen ist (Ablieferungsfähiger Branntwein).
2. In der Abteilung »Anschreibung« (Spalten 1 bis 4) der Abschnitte I und II ist täglich nach beendetem Abtrieb oder, sofern der Branntwein einem wiederholten Abtrieb unterworfen wird, nach beendetem Feinbrand die wirklich gewonnene Branntweinmenge anzuschreiben.
3. In den Spalten 5 bis 7 der Abschnitte I und II ist jede Entnahme von Branntwein zur Verwendung im eigenen Haushalt sofort anzuschreiben.
4. Edelbranntwein, der an Verbraucher (§ 127 e Abs. 3 der Verwertungsordnung) in Einzelmengen von nicht mehr als 10 *l* W. abgegeben wird, ist in den Spalten 5, 6 und 8, Branntwein, der an Verbraucher in Einzelmengen von mehr als 10 *l* W. oder an Händler oder Hersteller von Branntweinerzeugnissen abgegeben wird, ist in den Spalten 5, 6 und 9 bis 12 des Abschnitts I anzuschreiben; außerdem ist bei der Abgabe an Händler und Hersteller von Branntweinerzeugnissen eine Anmeldung nach Muster 26 c in doppelter Ausfertigung bei der Zollstelle einzureichen. Die eine mit dem Abgabevermerk versehene, von der Zollstelle zurückgegebene Anmeldung ist dem Branntwein-Vertriebsbuch als Beleg beizufügen.
5. Ablieferungsfähiger Branntwein, der an Verbraucher (§ 127 der Verwertungsordnung) in Einzelmengen von nicht mehr als 5 Raumlitern abgegeben wird, ist in den Spalten 5, 6, 8 bis 10 des Abschnitts II anzuschreiben. Die täglich abgegebene Menge kann in einer Summe angeschrieben werden. Der Aufsichtsoberbeamte kann an Stelle der summarischen Abschreibung Einzelabschreibungen unter Angabe des Namens und Wohnorts der Empfänger anordnen mit der Auflage, daß Branntwein an unbekannte Käufer nur abgegeben werden darf, wenn sie sich über ihre Person ausweisen.
6. Ablieferungsfähiger Branntwein, der zur Ablieferung an die Reichsmonopolverwaltung entnommen wird, ist in der Spalte 11 des Abschnitts II sofort anzuschreiben.
7. Das Branntwein-Vertriebsbuch ist für das Betriebsjahr zu führen und fortlaufend aufzurechnen. Es ist vom Betriebsinhaber am Schlusse des Betriebsjahres abzuschließen. Dabei sind im Abschnitt I die Summe der Spalten 7, 8 und 12, im Abschnitt II die Summe der Spalten 7, 10 und 11 von den Summen der Spalten 4 abzuziehen und die so gebildeten Bestände in den Spalten 4 der Abschnitte I und II des neuen Vertriebsbuches vorzutragen. Das abgeschlossene Vertriebsbuch ist noch ein Vierteljahr im Betriebe auszulegen und sodann an die Zollstelle einzureichen.
8. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Betriebsjahres ist das Vertriebsbuch zwar in beiden Abschnitten in An- und Abschreibung aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Vertriebsbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Nr. 7 bezeichneten Weise zu berechnen.

Abschnitt I: Branntwein, der nur aus Wein, Steinobst,

1	2	3		4		5	6	7		8	
Anschreibung						Ab					
								Von der in Spalte 4 angegebenen			
Lfde. Nr.	Tag der Anschreibung	der Abfindungsanmeldung (Abfindungsbuch)		Tatsächlich hergestellte Branntweinmenge		Lfde. Nr.	Tag der Abschreibung	zur Verwendung im eigenen Haushalt		zur Abgabe an Verbraucher in Einzelmengen von nicht mehr als 10 *l* W.	
		Abt.	Nr.	*l* W.	1/10			*l* W.	1/10	*l* W.	1/10

Abschnitt II: Branntwein, der nur oder zum Teil aus anderen Stoffen als aus Wein,

1	2	3		4		5	6	7		8
Anschreibung						Ab				
								Von der in Spalte 4 angegebenen		
Lfde. Nr.	Tag der Anschreibung	der Abfindungsanmeldung (Abfindungsbuch)		Tatsächlich hergestellte Branntweinmenge		Lfde. Nr.	Tag der Abschreibung	zur Verwendung im eigenen Haushalt		zur Abgabe an von nicht mehr
		Abt.	Nr.	*l* W.	1/10			*l* W.	1/10	Raumliter

Beeren oder Enzianwurzeln gewonnen ist (Edelbranntwein)

9	10	11		12		13
schreibung						Bemerkungen
Branntweinmenge sind entnommen						
zur Abgabe an Verbraucher in Einzelmengen von mehr als 10 l W., an Händler oder Hersteller von Branntweinerzeugnissen		Der Branntweinhändler oder Hersteller von Branntweinerzeugnissen (Spalte 9 u. 10) hat laut Ausweis den Betrieb angemeldet		Abgegebene Branntweinmenge		
Name	Ort	bei der Zollstelle	unter Nr.	l W.	1/10	

Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln gewonnen ist (Ablieferungsfähiger Branntwein)

9	10		11		12
schreibung					Bemerkungen
Branntweinmenge sind entnommen					
Verbraucher in Einzelmengen als 5 Raumlitern			zur Ablieferung an die Reichsmonopolverwaltung		
Wahre Stärke in Raumhundertteilen	Weingeistmenge l W.	1/10	l W.	1/10	

Sonstige Nachrichten

Merkblatt über die Devisenüberwachung Teil I
(DevMerkbl. I).

Die Berichtigungsblätter (3. Berichtigung der Handausgabe) sind geliefert worden.

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des
Reichszollblatts Nr. 71 für 1936 (KraftMerkbl.)
sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.